

flusses der *Instructio Austriaca* auf die kanonische Rechtsentwicklung am Herzen. Er wollte auch das Werden der besagten Instruktion von der Ausgangssituation über das Konzept bis zu seiner Realisierung darstellen. Davon hat er sich auch beim Aufbau der Arbeit leiten lassen. Er hat seinen Ausführungen umfassende Archivstudien zugrunde gelegt, nicht nur in der Kultusregistratur des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst in Wien, sondern auch im Vatikanischen Archiv bzw. im Archiv der Kongregation für die a. o. kirchlichen Angelegenheiten in Rom. Er hat Material benützt, das Ciprianis (1952) und Hussareks (1922) einschlägige Untersuchungen nicht berücksichtigt haben. Großes Gewicht schreibt P. dem ursprünglichen Entwurf Rauschers, der nach einem Wort Rauschers selbst im Zuge der Verhandlungen verstümmelt wurde, zu. Um den geschichtlichen Werdegang unverfälscht wiederzugeben, war er nach Möglichkeit bestrebt, die Quellen selbst sprechen zu lassen. P. sah sich auch veranlaßt (entsprechend dem Untertitel seines Buches), Bezüge zu heutigen Reformarbeiten herzustellen. Die Arbeit wurde als Habilitationsschrift approbiert.

Graz

Hugo Schwendenwein

WALF KNUT, *Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler*. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 13) (150.) Böhlau, Köln 1975. Brosch. DM 32.—.

Der Josephinismus, das während der zweiten Hälfte des 18. Jh. hauptsächlich in Österreich maßgebliche staatspolitische und staatskirchenrechtliche System, findet seit einigen Jahrzehnten immer mehr Bearbeiter innerhalb und außerhalb Österreichs.

W. geht in dieser Habilitationsschrift (München) den Auffassungen der verschiedenen josephinischen Kirchenrechtler über das Bischofsamt nach. Es ist erstaunlich, wie viele Autoren sich mit diesem damals auseinander-gesetzt und doch keine einheitliche Lehre geprägt haben. W. berücksichtigt im wesentlichen nur die „anerkannten“, bedeutenderen Kirchenrechtler. Von den 13 Kap. stellen die ersten zwei eine allgemein gehaltene Einleitung über das Verhältnis von Kirche und Staat und das letzte, „Die Anliegen der Josephiner“, eine Zusammenfassung dar; die 10 Kapitel, die das Bischofsamt unter verschiedenen Aspekten behandeln (z. B.: Der apostolische Ursprung; Die wesentlichen Merkmale des Episkopates; Die bischöfliche Gewalt; Die Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs; Bischof und centrum unitatis; Die Verfassung der Kirche) sind nach einem einheitlichen Schema aufgebaut: zunächst wird kurz die Ausgangsposition dargestellt, anschließend die Behandlung der Frage durch die Josephiner, den Abschluß bildet

ein Ausblick auf die weitere Entwicklung, die vielfach wieder von der josephinischen Sicht abbrückte.

Nach der Darstellung Walfs war das Hauptanliegen der josephinischen Reformkirchenrechtler die Verankerung des Bischofsamtes in der Weihewalt: der Bischofsweihe käme (nach ihrer Auffassung) eine überragende Bedeutung zu, da durch diese — nicht durch die päpstliche Konfirmation — dem Empfänger nicht nur die Weihe-, sondern auch die Jurisdiktionsgewalt übertragen würde; und diese Jurisdiktionsgewalt würde allen Bischöfen in gleicher Weise und in gleichem Umfang verliehen, da sie die Gewalt der Apostel wäre und diese vom Herrn nicht unterschiedliche Gewalten erhalten hätten: der Bischof ist demnach kein bloßer Befehlsempfänger, kein Vicarius des Papstes mit einer von dessen Gewalt abgeleiteten oder delegierten und eingeschränkten Vollmacht. Die Kirchenrechtler waren also bestrebt, die Teilkirche innerhalb der Gesamtkirche zu stärken; und dazu wird der Eindruck einer gemäßigten und mäßigenden Haltung ihrerseits vermittelt: das päpstliche Amt wurde ja nicht gänzlich geleugnet oder ausgeschaltet, der Sinn für eine Gesamtkirche über den Teilkirchen war weithin vorhanden, die Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat wurde gesehen und betont. W. findet, daß der Josephinismus sich damit von ähnlichen Erscheinungen des Gallikanismus und Febronianismus vorteilhaft unterscheidet, und nimmt deshalb die damaligen Kanonisten gegen manche Vorwürfe in Schutz.

Heutzutage werden überhaupt nach einer früheren pauschalen Verurteilung immer mehr die positiven Aspekte dieses Systems herausgestellt. Kommt aber diese Untersuchung nicht doch zu allzu günstigen Ergebnissen mit dem Aufzeigen der theoretischen Prinzipien? Die knappe schematische Form der Darstellung vermeidet ein Eingehen auf konkrete Details in der durchaus nicht problemlosen Praxis, z. B. in der allenthalben geübten Einschränkung des bischöflichen Freiheitsraumes und überhaupt in der Handlungsweise derer, welche die Ideen in die Tat umsetzten.

Linz

Peter Gradauer

PRIMETSHOFER BRUNO, *Ordensrecht*. Auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. (399.) (rombach-hochschul-ppb) Freiburg 1978. DM 29.—.

Seit dem Erscheinen des CIC (1918) hat das Ordensrecht manche Änderungen und Ergänzungen erfahren; besonders das II. Vatikanum hat mit seinem Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens den Anstoß gegeben für zahlreiche Verlautbarun-